jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/10/21 7Ob57/82, 7Ob59/01d, 7Ob3/14p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.10.1982

Norm

VersVG §61

Rechtssatz

Die Haftung für gesetzliche oder gewillkürte Vertreter ist keine bloße Repräsentenhaftung. Die juristische Person hat für das Verhalten und die Kenntnis ihrer Vertretungsorgane einzustehen. Die Vorschriften über die Gesamtvertretung kommen nicht zur Anwendung. Der Versicherer kann sich stets darauf berufen, dass ein einzelnes Vertretungsorgan eine Obliegenheit verletzt hat (hier: Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 57/82
  Entscheidungstext OGH 21.10.1982 7 Ob 57/82
- 7 Ob 59/01d
  Entscheidungstext OGH 30.03.2001 7 Ob 59/01d
  Vgl auch
- 7 Ob 3/14p
  Entscheidungstext OGH 26.02.2014 7 Ob 3/14p
  Auch; Beisatz: Die juristische Person hat auch für das Verhalten und die Kenntnis ihrer Vertretungsorgane einzustehen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0080502

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.04.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at